

Informationsblatt Grenzpendler und Grenzgängerinnen

Die Informationen dieses Blattes gelten für Einreisen von Grenzpendlern und Grenzgängerinnen. Für Informationen zu anderen Einreisenden besuchen Sie bitte unsere Website. <https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html#a-8798>.

I. Regeln für Virusvariantengebiete

1. Wer darf einreisen? Wie oft muss man sich testen lassen? Was muss man bei Einreise mit sich führen?

Personen, die aus einem Virusvariantengebiet einreisen, müssen sich unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Die Pflicht entfällt für folgende Personengruppen und unter den folgenden Bedingungen:

- bei Aufenthalten in Deutschland oder in einem Risikogebiet von weniger als 72 Stunden Dauer und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren, oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
 - » Voraussetzung für Einreise ohne Quarantäne: negativer Test (PCR- oder Schnelltest), der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - » Bei Einreise mit sich zu führen: negatives Testergebnis.
- Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens (nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 Infektionsschutzgesetz)
 - » Voraussetzung für Einreise ohne Quarantäne: Tägliche Testung (PCR oder Schnelltest).
 - » Bei Einreise mit sich zu führen: negatives Testresultat.
- Beschäftigte in Betrieben der Nutztierhaltung, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Betriebe unverzichtbar sind.
 - » Voraussetzung für Einreise ohne Quarantäne: Tägliche Testung (PCR oder Schnelltest).
 - » Bei Einreise mit sich zu führen: negatives Testresultat.

- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren
 - » Voraussetzung für Einreise ohne Quarantäne: negativer Test (PCR- oder Schnelltest), der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - » Bei Einreise mit sich zu führen: negatives Testresultat.
- Wenn Tätigkeit nötig für Funktionsfähigkeit der Betriebe: Beschäftigte und Selbstständige in der Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen, im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft sowie in der Informationstechnik, im Telekommunikationswesen und in Laboren medizinischer Einrichtungen.
 - » Voraussetzung für Einreise ohne Quarantäne: Tägliche Testung (PCR- oder Schnelltest).
 - » Bei Einreise mit sich zu führen: negatives Testresultat, amtliche Bescheinigung der zuständigen kommunalen Behörde, dass die Person nötig für Funktionsfähigkeit des Unternehmens ist.

Formulare zur Dokumentation von Schnelltests finden Sie unter II. 6.

Formular zur Bescheinigung der zuständigen kommunalen Behörde siehe I. 5.

2. Was passiert, wenn man bei Grenzübertritt kein Testergebnis dabei hat?

Liegt bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet kein negatives Testergebnis vor, kann man nicht einreisen.

3. Was passiert, wenn man sich nicht testen lässt?

Reist man ohne negativen Test ein, verstößt man gegen die Bundeseinreiseverordnung und die Sächsische Quarantäne-Verordnung. Beide Verstöße können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld belegt werden. Im Fall der Sächsischen Quarantäne-Verordnung wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens 500 Euro fällig.

4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bietet einen Übernachtungszuschuss an. Erstattet der Arbeitgeber dem Grenzpendler seine Übernachtungskosten, unterstützt der Freistaat Sachsen. Die Förderung erfolgt gebündelt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. das Unternehmen geht zunächst in Vorleistung. Anträge verbunden mit dem Nachweis über tatsächlich erfolgte Übernachtungen sind frühestens vier Wochen nach Inkrafttreten der Regelung (13. Februar 2021) bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragsformulare werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Für Unterstützung zur Finanzierung für Schnelltests s. II. 14.

5. Wie bekommt man die amtliche Bescheinigung, dass jemand nötig ist für die Funktionsfähigkeit des Unternehmens?

Für eine amtliche Bescheinigung muss dem zuständigen Amt (bspw. E-Mail) das vollständig ausgefüllte Bescheinigungs-Formular zugesandt werden. Das Formular finden Sie hier:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Amtliche-Bescheinigung-ueber-eine-Taetigkeit-in-einem-Betrieb.pdf>. Die Übersendung gilt als Antrag.

Bis Donnerstag, den 18. Februar 2021 24 Uhr wird die Regel, dass die benannten Berufsgruppen eine amtliche Bescheinigung brauchen, nicht vollzogen. Bis dahin ist ein Nachweis für die Arbeitstätigkeit in einem der genannten Bereiche (z. B. Kopie Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung) mit sich zu führen.

Ab Freitag, den 19. Februar 2021, 0 Uhr wird diese Regel vollzogen.

Diese Regel gilt nur für Personengruppen, die unter I. 1. aufgeführt sind und dort benannt sind eine amtliche Bescheinigung zu brauchen.

Für die Kontaktadressen der jeweils zuständigen Behörden informieren Sie sich bitte auf unseren Online-FAQ unter dieser Frage. Dort aktualisieren wir regelmäßig: <https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html?#a-9229>

II. Regeln für Risikogebiete und »Hochinzidenzgebiete«

1. Wer muss sich testen lassen?

Grenzgänger (Sachsen, die ins Ausland pendeln) und Grenzpendler (Personen, die nach Sachsen einpendeln) unterliegen ab dem 18. Januar grundsätzlich wie alle Personen, die aus einem Corona-Risikogebiet nach Sachsen einreisen, der Quarantänepflicht. Die Quarantänepflicht entfällt aber, wenn sich diese Personen einmal wöchentlich einem Corona-Test unterziehen. Bringen Grenzpendler ihre Kinder mit, die in Sachsen in die Kindertageseinrichtung gehen, müssen sich die Kinder nicht testen lassen. Für geimpfte Personen gelten die gleichen Regeln.

2. Wie oft muss man sich testen lassen?

Grenzpendler und -gänger müssen sich mindestens einmal wöchentlich einem Corona-Test unterziehen.

Wenn ein Land oder Gebiet durch das RKI als »Hochinzidenzgebiet« ausgewiesen wird, müssen aus diesem Gebiet kommende Grenzgänger und Grenzpendlerinnen mit Arbeitsvertrag in Sachsen sich mindestens zweimal wöchentlich testen lassen. Hier finden Sie immer die aktuelle Übersicht der RKI-Ausweisungen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

3. Was gilt für Grenzpendler, die z. B. in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen arbeiten?

Diese Beschäftigten haben gemäß Testverordnung des Bundes einen Anspruch auf Testung. Sie müssen mindestens dreimal wöchentlich durch ihren Arbeitgeber getestet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung).

4. Reicht ein sogenannter Schnelltest (Antigen-Test) oder muss es ein PCR-Test sein?

Grundsätzlich sind die vom Robert-Koch-Institut aufgeführten Testverfahren zulässig. Hierzu zählen u. a. der sogenannte Schnelltest (PoC) und der PCR-Test. Für die Testpflicht ist ein Schnelltest ausreichend.

5. Ist das Testergebnis meldepflichtig und wenn ja, wohin ist das Testergebnis zu melden?

Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig. Gemeldet werden muss an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei einem positiven Testergebnis müssen sich die getestete Person und die Angehörigen ihres Hausstandes sofort in Quarantäne begeben. Der oder die Betroffene sollte ein positives Ergebnis eines Schnelltests durch einen PCR-Labortest bestätigen lassen.

Es wird ein Portal für die Meldung der positiven Antigentestergebnisse vorbereitet.

6. Welcher Nachweis ist mitzuführen?

Wurde ein PCR-Labortest durchgeführt, ist das Testergebnis mit sich zu führen. Bei einem Schnelltest ist das Ergebnis zu dokumentieren. Die Dokumentation muss folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person, Adresse, Geburtsdatum, Angabe der testenden Stelle und Datums des Tests. Personen, die in einer medizinischen Einrichtung oder einem Pflegeheim arbeiten und dort regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich getestet werden, können den Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die regelmäßige Testung erbringen.

Zur Dokumentation soll das folgende Muster genutzt werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigentests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>

[Hier](#) finden das Muster in Polnisch / Deutsch.

[Hier](#) finden Sie das Muster in Tschechisch / Deutsch.

Bei Einreise aus einem »Hochinzidenzgebiet« ist bei noch Nicht-Vorliegen eines Testergebnisses bei Einreise der Arbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis im Freistaat Sachsen mit sich zu führen. Auch eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Arbeitgeberbestätigung ist ausreichend. Unverzüglich nach Einreise und vor Arbeitsaufnahme ist ein Test durchzuführen.

7. Was passiert, wenn man bei Grenzübertritt kein Testergebnis dabei hat?

Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise und vor Arbeitsaufnahme eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

8. Wer darf die Tests kaufen?

In der Medizinprodukteabgabeverordnung ist geregelt, an wen Tests verkauft werden dürfen. Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe_end_2021-02-08.pdf

9. Wieviel kostet ein Test?

Die Preise variieren je nach aktueller Marktlage. In der Regel konnte bisher mit einem Beschaffungspreis von wenigen Euro gerechnet werden.

10. Wer kann einen Test durchführen?

Der Antigen-Schnelltest ist ein Medizinprodukt und darf nur entsprechend der Gebrauchsinformation («Beipackzettel») des Herstellers und der Medizinproduktebetriebsverordnung angewandt werden. Der Antigen-Schnelltest sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig.

Zur Qualitätssicherung spricht das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Empfehlung aus, dass vorrangig Menschen Tests durchführen, welche eine medizinische Vorbildung haben.

11. Welche Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei der Probenentnahme notwendig?

Das Personal muss beim Durchführen des Testabstrichs persönliche Schutzausrüstung tragen (Faktenblatt Arbeitsschutz: https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/2021_02_11_Faktenblatt_PoC_Antigen_Test.pdf):

- mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken,
- Handschuhe,
- Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.

12. Gibt es Schulungsmöglichkeiten, um die Tests durchführen zu können?

Beispielsweise bietet der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Schulungen an. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://drk-bildungswerk-sachsen.de/fort-weiterbildung/schulungsprogramm-sars-cov-2/online-schulung-durchfuehrung-antigen-schnelltest.html>. (Abrufdatum: 18. Februar 2021).

13. Wo können Tests durchgeführt werden?

Eine Übersicht über die Angebote der Schnelltests in Sachsen finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html?#a-9212>

• Testungen in der Tschechischen Republik

- » Wer in der Tschechischen Republik vollkrankenversichert ist, hat Anspruch auf kostenfreie Schnelltests. Diesen können wiederholt werden, jedoch nicht mehr als alle 3 Tage. Diese Tests werden natürlich ebenfalls anerkannt, wenn sie den durch die Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Mindestkriterien entsprechen.
- » Rechtsgrundlage in der Tschechischen Republik auf Deutsch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Rechtsgrundlage_AntigenTests_CZE_Deutsch.pdf
- » Weitere Informationen zur Testung in der Tschechischen Republik auf Tschechisch: https://koronavirus.mzcr.cz/wp-content/uploads/2021/02/informacni_letak-dobrovolne-antigenni-testovani_v3.pdf
- » Weitere Informationen zur Testung in der Tschechischen Republik auf Deutsch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Merkblatt_AntigenTests_TschechischeRepublik.pdf

• Testungen in Polen

Die in Polen abgenommenen Tests werden anerkannt, wenn sie den durch die Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Mindestkriterien entsprechen.

14. Wer trägt die Kosten für die Schnelltests, die in Deutschland durchgeführt werden?

Erstattet der Arbeitgeber dem Grenzpendler die Testkosten oder lässt er den Test auf eigene Kosten im Unternehmen bzw. im Auftrag des Unternehmens durchführen, unterstützt der Freistaat Sachsen mit einer Pauschale von 10 Euro pro Test und Woche. Kommt der Berufspendelnde aus einem Hochinzidenz- bzw. Virusvariantengebiet werden bis zu 3 Tests pro Woche gefördert. Die Förderung erfolgt gebündelt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. das Unternehmen geht zunächst in Vorleistung. Anträge verbunden mit dem Nachweis über tatsächlich erfolgte Testungen sind ab dem 1. April 2021 bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragsformulare werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Darüber hinaus können sich in der Tschechischen Republik Versicherte einmal in drei Tagen kostenfrei in der Tschechischen Republik testen lassen (mehr Informationen siehe Frage »Wo

können Tests durchgeführt werden«).

Bei keiner anderweitigen Kostenübernahme muss der Grenzpendler sich auf eigene Kosten testen lassen.

Es spielt keine Rolle, ob der Test in oder außerhalb von Sachsen vorgenommen wurde.

15. Was passiert, wenn man sich nicht testen lässt?

Grenzpendler und -gänger sind nur dann von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn sie die Testpflicht erfüllen. Lassen sie sich nicht testen, müssen sie sich in Quarantäne begeben. Tun sie das nicht, verstoßen sie gegen die Quarantänepflicht. Der Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 500 Euro geahndet werden.